

*A*ntrag bis *Z*uschuss

Ein Leitfaden zur Förderung von  
Erwachsenenbildungsveranstaltungen  
aus Mitteln des  
Hessischen Weiterbildungsgesetzes  
- HWBG -

herausgegeben von der



Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung  
der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau

Liebe Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der Evangelischen Erwachsenenbildung,

mit diesem Leitfaden möchten wir Sie über Möglichkeiten der Bezuschussung Ihrer Erwachsenenbildungsarbeit in der EKHN durch das Hessische Weiterbildungsgesetz informieren. Er bietet Ihnen in Stichworten von A – Z aus der Bildungspraxis und Bildungsförderung Anregungen für Ihre Arbeit vor Ort an. Die staatlichen Mittel werden von der Arbeitsgemeinschaft Erwachsenenbildung der EKHN verwaltet und ausgezahlt. Die AGEB ist eine Einrichtung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau. Ihre Aufgabe ist es, die Rahmenbedingungen der Erwachsenenbildung in der EKHN konzeptionell weiter zu entwickeln und organisiertes Lernen zu fördern.

Sie wird gebildet aus regionalen Arbeitsgemeinschaften sowie überregionalen kirchlichen Einrichtungen, Verbänden, Werken und dauerhaften Initiativen, die Erwachsenenbildung betreiben. Die AGEB EKHN tritt einmal jährlich zu einer Mitgliederversammlung zusammen und wählt alle drei Jahre einen Vorstand. Die Arbeit des Vorstands wird vom Finanzausschuss und dem Hauptausschuss unterstützt.

Wir hoffen sehr, dass Ihnen die A bis Z - Zusammenstellung bei Ihrer Arbeit hilft und grüßen Sie freundlich

für den Vorstand der Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN

Reinhard Zincke, Dekan

- Vorsitzender -

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN

Geschäftsführung und Geschäftsstelle im Fachbereich

Erwachsenenbildung und Familienbildung

im Zentrum Bildung der EKHN

Frau Dagmar Kaufmann

Erbacher Straße 17

64287 Darmstadt

Tel.: 06151-6690 193

Fax: 06151-6690 189

[dagmar.kaufmann.ageb@ekhn-net.de](mailto:dagmar.kaufmann.ageb@ekhn-net.de)

[www.ebekhn.de](http://www.ebekhn.de)

# Erwachsenenbildung in Hessen

## A

### Allgemein zugängliche Veranstaltungen

Das Gesetz schreibt vor, dass nur solche Veranstaltungen gefördert werden, die allgemein zugänglich sind. Dazu gehört, dass die Veranstaltungen öffentlich ausgeschrieben werden (→ Veröffentlichung).

Dem Antrag/Nachweis ist ein Beleg über die öffentliche Ausschreibung beizufügen.

Veranstaltungen, die sich in der Ankündigung nur an die „Gemeindeglieder“ wenden, z.B. im Gemeindebrief, können nicht bezuschusst werden.

### Antrag

→ Verwendungsnachweis

### Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN

Die Arbeitsgemeinschaft ist die vom Land Hessen für den Bereich der EKHN anerkannte Bildungseinrichtung. Sie beschließt über die Zuschussvergabe. Widersprüche gegen Entscheidungen der Geschäftsstelle bei der Zuschussvergabe behandelt ihr Finanzausschuss. Die letzte Entscheidung hat ihr Vorstand.

Die Geschäftsführungsaufgaben werden im → Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung der EKHN von Frau Kaufmann wahrgenommen.

## B

### Besuchsdienst

Veranstaltungen zum Thema Besuchsdienst können bezuschusst werden, soweit sie allgemein zur Einführung und Einübung in *Techniken* der Gesprächsführung dienen. Regelmäßige

Treffen von festen Besuchsdienstkreisen können nicht bezuschusst werden.

### Bibelarbeit, Bibelstunden

Bibelarbeit und Bibelstunden werden nicht bezuschusst. Werden allerdings Texte der Bibel unter didaktisch-methodischen Gesichtspunkten innerhalb von Veranstaltungen nach dem → Stoffgebietskatalog (Anhang) bearbeitet, können diese Angebote als zuschussfähig anerkannt werden.

### Biblische Besinnungen, Andachten

Allgemeine biblische Besinnungen oder Andachten, z.B. zum Tagesbeginn im Rahmen einer Wochenend-Veranstaltung, können nicht bezuschusst werden

(→ Anhang: Negativkatalog)

### Bildungsurlaub Hessen

Das Hessische Gesetz über den Anspruch auf Bildungsurlaub ermöglicht hessischen Arbeitnehmenden und Auszubildenden, für die Teilnahme an anerkannten Bildungsurlaubsveranstaltungen von ihren Arbeitgebern bei Gehalts- bzw. Lohnfortzahlung freigestellt zu werden.

Es muss sich dabei um Veranstaltungen der beruflichen Weiterbildung oder politischen Bildung handeln, die an mindestens 5 aufeinander folgenden Tagen stattfinden und dabei jeweils mindestens 6 Stunden Bildungsarbeit je Tag umfassen. Diese Veranstaltungen müssen über die Evangelische Erwachsenenbildung Hessen (→ Anhang: Adressen) beim Hessischen Ministerium für Soziales und Integration mindestens 10 Wochen vor Beginn zur Anerkennung beantragt werden. Bildungseinheiten im Rahmen von Bildungsurlauben werden nach den Richtlinien von Veranstaltungen mit Übernachtung bezuschusst.

Ihre Ansprechpartnerin ist  
Frau Kaufmann ☎ 06151/6690 193.

## E

### Ehrenamt

Gefördert werden Fortbildungsveranstaltungen für Ehrenamtliche im gesellschaftlichen Kontext, z.B. Telefonseelsorge, Besuchsdienst, Hospiz etc. (→Kirchenvorstandsseminare)

### Einzelveranstaltung, Vortrag

Einzelveranstaltungen, wie z.B. Vorträge, können nicht gefördert werden, es sei denn, sie sind Bestandteil einer Themenreihe.

### Eltern-Kind-Gruppen

Bildungsangebote für Erwachsene im Rahmen von Eltern-Kind-Gruppen können bezuschusst werden, wenn

- es eine Bildungsmaßnahme für eine eindeutig beschriebene Zielgruppe (z.B. Eltern, Erziehungsberechtigte mit Kindern im Alter von...) ist, die sich zu festen Zeiten trifft
- eine öffentliche Ausschreibung vorliegt
- ein verbindlicher zeitlicher Rahmen gesetzt ist
- es eine fachliche Leitung gibt.

Pro Treffen wird höchstens eine Zeitstunde als Bildungsangebot für die Erwachsenen anerkannt und bezuschusst mit Ausnahme der PEKIP-Veranstaltungen (Prager-Eltern-Kind-Programm), die in vollem Umfang bezuschusst werden.

## F

### Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung der EKHN

Der Fachbereich ist die Fachstelle für Erwachsenenbildung. Zu seinen Aufgaben gehören u.a. Beratung von Gemeinden und Einrichtungen, Angebote der Aus- und Fortbildung, thematische Angebote, Erstellung von Arbeitsmaterialien.

(→Anhang: Adressen)

### Fach- und Profilstellen

Die Koordination und Fachberatung der Fach- und Profilstellen im Bildungsbereich nimmt das Zentrum Bildung wahr. Ansprechpartner ist Frau Wilsdorf (☎ 06151-6690 190). Sie berät in konzeptionellen Fragen, bei Stellenbesetzungen und organisiert den fachlichen Austausch der Bildungsbeauftragten in den Dekanaten. Hier erfahren Sie auch, wer in Ihrem Dekanat Beauftragter für Bildung ist.

### Filmvorführungen

Veranstaltungen, die sich auf reine Vorführarbeit beschränken, werden nicht bezuschusst.

### Förderfonds Erwachsenenbildung

Mit der Einrichtung eines Förderfonds bietet die Arbeitsgemeinschaft die Möglichkeit, innovatorische, projektbezogene oder Maßnahmen der Erwachsenenbildung mit experimentellem Charakter zu unterstützen. Gefördert werden öffentlich zugängliche Maßnahmen der politischen und der kulturellen Bildung. Voraussetzung ist, dass es sich um Maßnahmen handelt, die der regionalen Vernetzung von Erwachsenenbildung dienen. Die Höhe des Zuschusses bis zu 49% der Kosten bis höchstens 1.300 € und für höchstens drei Maßnahmen im Jahr. Näheres erfahren Sie auf unserer Internetseite unter [www.ebekhn.de](http://www.ebekhn.de).

### Fortbildung für kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Fortbildungen können gefördert werden, wenn sich die qualifizierende Weiterbildung im Bereich Erwachsenenbildung bzw. Erwachsenenarbeit

- nicht auf Tätigkeitsbereiche bezieht, in denen die Kirche ausschließlich tätig ist und/oder
- sich nicht ausschließlich an spezifisch kirchliche Funktionsträgerinnen

und Funktionsträger richtet.  
Im Übrigen gilt das Kirchengesetz über die Maßnahmen zur Personalförderung (Personalförderungsgesetz PFördG) vom 23.11.2007. Beratung dazu erhalten Sie beim Referat Personalförderung und Hochschulwesen der Kirchenverwaltung ☎ 06151 405-0.

### **Freizeiten, Erholungen**

Bildungseinheiten, die im Rahmen von Freizeiten oder Erholungsreisen angeboten werden, können grundsätzlich nur nach den Regeln der Förderung von Veranstaltungen ohne internatsmäßige Unterbringung und in einem Umfang von höchstens 8 Unterrichtsstunden pro Tag abgerechnet werden.

## **G**

### **GEMA**

Zwischen unserer AG und der GEMA wurde bezüglich des Einsatzes von Musikwerken in Veranstaltungen, die mit Mitteln aus dem Weiterbildungsgesetz Hessen bezuschusst werden, ein Vertrag abgeschlossen, der folgendes umfasst:

1. Die Wiedergabe von Musikwerken in Kursen, außerdem Einzelveranstaltungen mit einem maximalen Eintrittspreis von bis zu 10,-- €.  
Unberührt bleiben die Regelungen des Pauschalvertrags mit der EKD.
2. Die eigene Herstellung einzelner Vervielfältigungsstücke von Ton- und Bildträgern und deren Verwendung in Kursen.
3. Die Vorführung von Musikwerken im Rahmen von Tonfilmen und sonstigen Tonbildvorführungen in Kursen.“

### **Gottesdienst**

Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen können aus staatlichen Mitteln nicht bezuschusst werden.

## **H**

### **Haushaltsführung**

Für die Verwaltung der Mittel der Erwachsenenbildung sind die Bestimmungen des Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesens der EKHN zu beachten. Nach diesen Grundsätzen sind sämtliche Einnahmen und Ausgaben für Erwachsenenbildungsveranstaltungen unter dem Einzelplan „Erwachsenenbildung“ in der Jahresrechnung nachzuweisen. Bei kaufmännischer Buchführung ist sinngemäß zu verfahren. Maßnahmen, die aus Mitteln außerhalb des Haushaltes verwaltet werden, sind nicht bezuschussbar (z.B. aus der Kollektenkasse).

### **Honorar**

Für Leistungen im Zusammenhang mit der Durchführung von Erwachsenenbildungsveranstaltungen werden Honorare gezahlt, es sei denn, es handelt sich um kirchliche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die diese Arbeit im Rahmen ihres Dienstauftrages leisten. Näheres regelt die Honorarordnung für den Bereich der EKHN(➔ Anhang: Honorarordnung). Honorarzahungen sind im Rechnerischen Nachweis aufzuführen und zu belegen. Die Höhe des Honorars ist allerdings ohne Einfluss auf die Höhe des Zuschusses.

## **J**

### **Jahresübergreifende Veranstaltungen**

Bei jahresübergreifenden Veranstaltungen müssen diese insgesamt die erforderlichen Unterrichtsstunden erfüllen. Der Antrag ist nach den jeweiligen Jahren getrennt einzureichen. Ausnahmen erfordern eine vorherige Absprache mit der Geschäftsstelle.

## K

### Kirchenvorstandsseminare

Veranstaltungen zur Aus-, Fort- und Weiterbildung von Kirchenvorsteherinnen und Kirchenvorstehern können nicht bezuschusst werden (→ Organisationsspezifische Veranstaltungen). Für solche Veranstaltungen ist die Ehrenamtsakademie der EKHN zuständig (☎ 06151-405 355).

### Kurs

(→ Veranstaltungsformen).

## M

### Musizieren, Singen

(Kirchen)musikalische Veranstaltungen und ihre Vorbereitung, (Kirchen)Chorarbeit und (Kirchen)Konzertarbeit, also Veranstaltungen, in denen Musikalisches eingeübt oder ausgeübt wird, werden nicht bezuschusst (→ Anhang: Negativkatalog).

## O

### Organisationsspezifische Veranstaltungen

Es können keine Veranstaltungen gefördert werden, die der betrieblichen oder der organisationsspezifischen Aus- und Fortbildung in kirchlichen Arbeitsfeldern dienen.

Darunter fallen auch Veranstaltungen der Verkündigung.

## S

### Stoffgebiete

Die Förderung von Bildungsveranstaltungen setzt voraus, dass sie den festgelegten Stoffgebieten zugeordnet werden können (→ Anhang: Stoffgebiete).

### Studienreisen, Studienfahrten

Eine Bezuschussung von *Bildungseinheiten* im Rahmen von Studien-

reisen oder Studienfahrten ist nach den Richtlinien von Veranstaltungen mit internatsmäßiger Unterbringung nur möglich, wenn 8 (oder mehr) Unterrichtsstunden pro Tag in der Ausschreibung ausgewiesen und die Themen vor Ort in dialogischer und reflexiver Weise bearbeitet werden. Laut Hessischem Weiterbildungsgesetz können allerdings nicht mehr als diese 8 Unterrichtsstunden pro Tag bezuschusst werden. *Bildungseinheiten* die unter dem genannten Zeitumfang liegen, können nach den Richtlinien von Veranstaltungen ohne internatsmäßige Unterbringung bezuschusst werden. Reine touristische Reisen werden nicht bezuschusst. Siehe auch → Bildungsurlaub

### Supervision

Supervisionen können nicht bezuschusst werden.

## T

### Tagesfahrten/ Exkursionen

Bildungseinheiten im Rahmen von Tagesfahrten/ Exkursionen werden bezuschusst. Fahrzeiten jedoch nicht, es sei denn, es wird dabei Wissen vermittelt. Dann müssen diese Lern-einheiten bereits in der Ausschreibung/ Veröffentlichung enthalten sein.

### Tageskurs

(→ Veranstaltungsformen)

### Teilnahmegebühren

Teilnahmegebühren sind wichtiger Bestandteil der Finanzierung von Veranstaltungen und müssen dem Staat gegenüber ausgewiesen werden. Im Rechnerischen Nachweis sind sie vollständig anzugeben, müssen aber nicht belegt werden. Teilnahmegebühren haben keinen Einfluss auf die Höhe des Zuschusses.

## Teilnahme-Nachweis

Bei Veranstaltungen ohne Übernachtung, die den Stoffgebieten „Politik-Gesellschaft“ (1.1 bis 1.3), „Religion-Ethik“ (1.5), „Kultur“ (2.1) und „Sprachen“ (4) zuzuordnen sind, müssen mindestens sechs Erwachsene als Teilnehmende nachgewiesen werden. Bei Veranstaltungen der übrigen Stoffgebiete müssen es mindestens acht sein. (→ Anhang: Stoffgebiete). Das Gleiche gilt für Veranstaltungen mit Übernachtung. Für den Nachweis ist eine Teilnahmeliste zu führen.

## Theater

Veranstaltungen zur Einführung in die Praxis und zum Erlernen des Theaterspiels können bezuschusst werden. Zusammenhängende Proben sind nicht bezuschussbar.

## **U**

### Unterrichtsstunden

Eine Unterrichtsstunde umfasst 45 Minuten.

## **V**

### Veranstaltungsformen

Das Weiterbildungsgesetz unterscheidet zwischen Veranstaltungen ohne und mit internatsmäßiger Unterbringung.

### Veranstaltungen ohne internatsmäßige Unterbringung

Damit eine Veranstaltung (Kurs, Tageskurs, Seminar) anerkannt werden kann, muss sie

- einen gleich bleibenden Kreis von Teilnehmenden von mind. sechs Personen bei Veranstaltungen der Stoffgebiete „Politik-Gesellschaft“ (1.1 bis 1.3), „Religion-Ethik“ (1.5), „Kultur“ (2.1) und „Sprachen“ (4)

und bei den übrigen Stoffgebieten von mindestens acht Personen umfassen,

- bei Veranstaltungen der Stoffgebiete „Politik-Gesellschaft“ (1.1 bis 1.3), „Religion-Ethik“ (1.5), „Kultur“ (2.1) und „Sprachen“ (4) mind. sechs Unterrichtsstunden und bei den übrigen Stoffgebieten von mind. acht Unterrichtsstunden umfassen.

### Veranstaltungen mit internatsmäßiger Unterbringung

Bei einem gleich bleibenden Kreis von Teilnehmenden von mindestens je nach Stoffgebieten acht bzw. sechs Personen, werden Veranstaltungen mit dem höheren Stundensatz abgerechnet, wenn pro Tag 8 Unterrichtsstunden (oder mehr) stattfinden. Eine Ausnahme bilden der An- und Abreisetag. Bei weniger als 8 Unterrichtsstunden pro Tag erfolgt die Abrechnung mit dem Stundensatz für Veranstaltungen ohne Übernachtung. Pro Tag sind laut HWBG höchstens 8 Unterrichtsstunden abrechnungsfähig.

Weitere Infos unter

- Bildungsurlaub
- Studienreisen, Studienfahrten
- Freizeiten, Erholungen

### Veröffentlichung

Die öffentliche Zugänglichkeit ist das wichtigste Kriterium für die Förderung mit Mitteln aus dem Weiterbildungsgesetz Hessen. Daher muss sich die Veröffentlichung geeigneter Medien bedienen, um die breite Öffentlichkeit tatsächlich zu erreichen und für die Veranstaltung zu werben. Es ist zu bedenken, dass Belegexemplare über die Ausschreibung beizufügen sind. Plakate, Handzettel, Aushänge und örtliche Presse stellen die übliche Form der Veröffentlichung dar. Eine Ankündigung allein im Gemeindebrief reicht nicht aus. Der Gemeindebrief

kann aber sollte als zusätzliches Medium genutzt werden. Enthalten sollte die Veröffentlichung Angaben zu Thema, Veranstaltungsdauer und Veranstaltungsort. Es ist darüber hinaus sinnvoll, durch Angabe von Referentinnen oder Referenten, Lernzielen, Veranstaltungsformen, Untertiteln, inhaltlichen oder pädagogischen Erläuterungen den Bildungscharakter zu verdeutlichen.

Wir empfehlen die Veröffentlichung in einem gemeinsamen regionalen Programmheft von Kirchengemeinden und übergemeindlichen Einrichtungen. Das erreicht eine größere Öffentlichkeit, ist werbewirksam und erfüllt die gesetzlichen Vorgaben. Zur Beratung stehen Ihnen die Fach- und Profilstellen in Ihrer Nähe (→ Fach- und Profilstellen) oder der Fachbereich Erwachsenenbildung und Familienbildung im Zentrum Bildung zur Verfügung (→ Anhang: Adressen).

### **Verwendungsnachweis (Antrag)**

Für jede zu bezuschussende Veranstaltung ist ein Antrag, zugleich Verwendungsnachweis zu erstellen. Die entsprechenden Formulare erhalten Sie von der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft in Darmstadt (→ Anhang: Adressen) oder unter [www.ebekhn.de](http://www.ebekhn.de).

Der Nachweis ist für Veranstaltungen des ersten Halbjahres bis zum 31.08. und für Veranstaltungen des zweiten Halbjahres bis zum 31.01. des dem Bezuschussungsjahr folgenden Jahres zu stellen. (→ Jahresübergreifende Veranstaltungen)

Der Antrag besteht aus einem Rechnerischen Nachweis samt zugehörigen Belegen, einer Übersicht über die Inhalte und den Verlauf der Veranstaltung (Notizen über den Kursverlauf), einer Teilnahmeliste, einem Beleg über die öffentliche Ausschreibung und dem Bogen „Gesamtauswertung der Veranstaltung“.

## **W**

### **Weiterbildungsgesetz**

Die Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung ist die für den Bereich der EKHN anerkannte Einrichtung und für die Vergabe der Zuschüsse aus dem Hessischen Weiterbildungsgesetz verantwortlich.

## **Z**

### **Zuschüsse aus dem Weiterbildungsgesetz**

Die Zuschüsse werden gegen die Vorlage eines → Verwendungsnachweises (zugleich Antrag) vergeben. Die Formulare erhalten Sie bei der Geschäftsstelle der Arbeitsgemeinschaft in Darmstadt (→ Anhang: Adressen).

Die Höhe der Zuschüsse richtet sich nach den Landessätzen und der Höhe der Mittel, die der Arbeitsgemeinschaft im jeweiligen Jahr zur Verfügung stehen. Die Zuschüsse werden nach Abschluss der Prüfung aller Nachweise errechnet und überwiesen. Erfahrungsgemäß erfolgt dies nicht vor Juni des dem Bezuschussungsjahr folgenden Jahres.

### **Es gelten folgende Förderobergrenzen:**

- Bei Veranstaltungen der Stoffgebiete 2 „Gestalten“ und 3 „Gesundheit“ werden höchstens 30 Unterrichtsstunden bezuschusst.
- Seniorengymnastik u. -tanz: höchst. eine Stunde pro Treffen
- Gemeinden und gemeindliche Einrichtungen erhalten pro Jahr höchstens 2.500 € Zuschuss
- Übergemeindliche Einrichtungen erhalten pro Jahr höchstens 7.000 € Zuschuss. (→ Anhang: Stoffgebiete)



## Anhang: Adressen

Arbeitsgemeinschaft für Erwachsenenbildung der EKHN  
Erbacher Str. 17, 64287 Darmstadt  
☎ 06151 – 6690 193 Fax 6690 189  
dagmar.kaufmann.ageb@ekhn-net.de  
www.ebekhn.de

Zentrum Bildung der EKHN  
Erwachsenenbildung und Familienbildung  
Erbacher Str. 17, 64287 Darmstadt  
☎ 06151 – 6690-190 Fax 6690-189  
ebfb.zb@ekhn-net.de  
www.zentrumbildung-ekhn.de

Evangelische Erwachsenenbildung  
Hessen (Landesorganisation)  
Erbacher Str. 17, 64287 Darmstadt  
☎ 06151 – 6690-193 Fax 6690-189  
dagmar.kaufmann.ageb@ekhn-net.de  
www.eebhessen.de

## Anhang: Negativkatalog

Die Arbeitsgemeinschaft erhält vom Land Hessen einen pauschalen Zuschuss zur Förderung von Veranstaltungen. Dieser reicht nicht aus, um sämtliche Angebote im Bereich der Erwachsenenbildung angemessen fördern zu können. Daher werden folgende Maßnahmen u.a. nicht gefördert:

- Einzelveranstaltungen
- Veranstaltungen von Einrichtungen, die aufgrund anderer bundes- oder landesrechtlicher Vorschriften institutionell gefördert werden
- Veranstaltungen, die sich ausschließlich an kirchliche FunktionsträgerInnen richten, z.B. Kirchenvorstände
- Veranstaltungen der Aus- und Fortbildung für ausschließlich kirchliche bzw. organisationsspezifische Tätigkeiten
- Veranstaltungen mit ausschließlich therapeutischer Zielsetzung

- Film-, Bild- oder Tonveranstaltungen, die sich auf reine Vorführarbeit beschränken
- Gottesdienste und gottesdienstähnliche Veranstaltungen, allgemeine biblische Besinnungen oder Andachten z.B. zu Beginn einer Veranstaltung
- (Kirchen)Musikalische Veranstaltungen und ihre Vorbereitung, (Kirchen)Chorarbeit und (Kirchen)konzertarbeit
- Reisen, Fahrten, Ausflüge rein touristischer Art

## Anhang: Stoffgebiete

### **1 Gesellschaft – Politik - Umwelt**

#### **1.1 Politische Bildung**

Geschichte  
Staat  
Wirtschaft  
Recht  
Soziales

#### **1.2 Lebensgestaltende Bildung**

Lebensraum  
Gemeinwesen  
Alltagskompetenz  
Konfliktmanagement

#### **1.3 Ehrenamt**

Aufgaben  
Rahmenbedingungen  
Befähigung  
Würdigung  
Sozialverantwortung

#### **1.4 Familie – Gender - Generationen**

##### **1.4.1 Elternbildung**

Pädagogik  
Entwicklung des Kindes

##### **1.4.2 Familienbildung**

Erziehung  
Gestaltung des Miteinanders  
Persönlichkeitsentwicklung  
Wertefragen  
Rollenverständnis

##### **1.4.3 Frauenbildung- Männerbildung**

Geschlechterverständnis  
Gender Mainstream  
Geschlechtsspezif. Verhalten  
Partnerschaft

##### **1.4.4 Alten- und Seniorenbildung**

Generationenverhältnis  
Übergänge  
Gesundheit im Alter

#### **1.5 Religion - Ethik**

Existenzfragen  
Religionskunde  
Theologie  
Soziale Beziehungen  
Interkulturalität  
Weltverantwortung

### **1.6 Umwelt - Ökologie**

Naturerleben  
Umweltschutz  
Globale Verantwortung  
Ökologie und Ökonomie

### **2 Kultur - Gestalten**

#### **2.1 Kultur**

Kunst- und Kulturgeschichte  
Literatur und Theater  
Malerei und Bildende Kunst  
Musik  
Audiovisuelle Medien

#### **2.2 Gestalten**

Theater und Spiel  
Malen und Zeichnen  
Plastisches und textiles Gestalten  
Medienkompetenz

### **3 Gesundheit**

Bewegung und Entspannung  
Erkrankungen, Heilmethoden  
Ernährung und Körperpflege  
Psychosomatik  
Sucht und Suchtberatung

### **4 Sprachen**

Fremdsprachen  
Deutsch als Fremdsprache  
Sprechen und Schreiben  
Kommunikation

### **5 Arbeit – Beruf**

Berufliche Weiterbildung  
Arbeitsschutz  
Recht  
Soziales  
Gesellschaft

### **6 Grundbildung - Schulabschlüsse**

#### **6.1 Alphabetisierung – Grundbil- dung**

#### **6.2 Abschlussbezogene Bildung Schulabschlussbez. Bildung**

## Anhang: Honorarordnung

### Verwaltungsverordnung über die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung im Bereich der EKHN (Honorarordnung – HonO) Vom 7. Juli 2005 (ABl. 2005 S. 261)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von Artikel 48 Abs. 2 Buchstaben der Kirchenordnung folgende Verwaltungsverordnung beschlossen:

**§ 1. Geltungsbereich.** Für die Zahlung von Honoraren bei kirchlichen Veranstaltungen der Aus-, Fort- und Weiterbildung, die von der EKHN oder ihren Einrichtungen getragen oder bezuschusst werden, gelten die folgenden Bestimmungen.

**§ 2. Grundlagen.** (1) Honorare sind rechtzeitig vor einer Veranstaltung schriftlich zu vereinbaren. Honorarverträge sind gemäß dem hierfür entwickelten Muster für Honorarverträge abzufassen. Dieses ist dem Intranet zu entnehmen.

(2) Mit der Zahlung des Honorars sind Vor- und Nachbereitungsarbeiten sowie die Erstellung von Arbeitsunterlagen abgegolten. Die Erstattung von Materialkosten, Unterkunft und Verpflegung ist nur nach vorheriger Vereinbarung möglich. Entsprechende Belege sind vorzulegen.

(3) Soweit es sich nicht um ganztägige Veranstaltungen handelt, ist das Honorar anteilig zu bemessen.

(4) Fahrtkosten werden entsprechend der reisekostenrechtlichen Bestimmungen für die hauptamtlich Beschäftigten der EKHN erstattet. Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Sätzen nicht enthalten.

**§ 3. Honorarsätze.** (1) Für die Höhe des Honorars gelten die folgenden Höchstsätze pro Tag:

Leitung von Seminaren	
Fallgruppe 1	Fallgruppe 2
80 €	250 €

Einzelvortrag mit Diskussion	
Fallgruppe 1	Fallgruppe 2
50 €	150 €

Die gesetzliche Mehrwertsteuer ist in diesen Sätzen nicht enthalten.

(2) Ein Honorar der Fallgruppe 1 kann gezahlt werden an kirchliche und diakonische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die eine Leistung erbringen, die nicht zu ihrem Dienstauftrag gehört. Für Leistungen, die zum Dienstauftrag gehören, wird kein Honorar gezahlt.

(3) Mit Referentinnen und Referenten, die ausschließlich oder überwiegend freiberuflich tätig sind und nicht in einem kirchlichen oder diakonischen Arbeitsverhältnis stehen, können Honorare der Fallgruppe 2 vereinbart werden.

**§ 4. Erhöhtes Honorar.** Ein erhöhtes Honorar kann gezahlt werden, wenn eine besondere Veranstaltung die Gewinnung einer Expertin oder eines Experten mit einer besonderen fachlichen Qualifikation notwendig macht und die Mehrkosten hierfür gedeckt sind. Das erhöhte Honorar darf den fünffachen Satz der Fallgruppe 2 nicht übersteigen.

**§ 5. Inkrafttreten, Außerkrafttreten.** Diese Verwaltungsverordnung tritt am 1. Januar 2006 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Honorarordnung vom 15. Februar 1994 (ABl. 1994 S. 55), geändert am 18. Dezember 2001 (ABl. 2002 S. 49), außer Kraft.